

Für das Nachschlagewerk! }
Für die Fachpresse! } Ja, aber
Für die amtliche Sammlung! } nur zu I 1

Gesetz: ZPO §§ 256, 313 Abs. 1 Nr. 4; BGB § 209 Abs. 1; TV AL
Anhang T

Leitsatz:

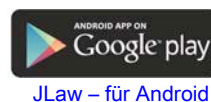
Wenn sich ein Feststellungsantrag in einem Eingruppierungsstreit sowohl auf die Vergangenheit wie auf die Zukunft bezieht, kann das Feststellungsinteresse nicht schon aus dem Grunde für den gesamten Antrag verneint werden, weil sich der Prozeßgegner für einen Teil des im Streit befindlichen Anspruchszeitraums auf Verjährung beruft.

Aktenzeichen: 1 AZR 25/61

Urteil des BAG vom 23. Februar 1962 LAG Mainz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



AZR. 25/61

Sa 88/60 Mainz

rkündet

23. Februar 1962

z. Henkelmann,

gestellte

s Urkundsbeamter

r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1962 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Neumann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 7. September 1960 - 2 Sa 88/60 - aufgehoben, soweit darin über den Feststellungsanspruch für die Jahre 1955 und 1956 und über die Kosten entschieden ist.

Unter entsprechender Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Mainz vom 1. April 1960 - 2 Ca 1011/57 - wird die Feststellungsklage für die Jahre 1955 und 1956 als unzulässig abgewiesen. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger ein Viertel, die Beklagte drei Viertel.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, seit 1946 bei den amerikanischen Streitkräften in leitender Stellung tätig, war seit 1951 Geschäftsführer einer Heeresbekleidungsstelle, die der Quartiermeisterabteilung der amerikanischen Streitkräfte unterstellt war. Ihm oblag die Leitung einer Verkaufsstelle, in der Waren an die Angehörigen der Streitkräfte abgegeben wurden. Sein Dienstverhältnis wurde beherrscht von den Normen des Tarifvertrages für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und der alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer vom 28. Januar 1955 (TV AL). Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages am 1. Februar 1955 wurde er in Anhang T Gruppe 5 eingestuft.

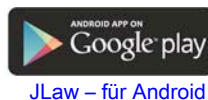
Der Kläger vertrat zunächst die Ansicht, daß er nicht in den für das Einzelhandelspersonal bestimmten Anhang T einzustufen sei, sondern in Anhang C zum TV AL, der für die Verwaltungsangestellten, kaufmännischen und technischen Angestellten bei den Streitkräften gilt. Er erhob deshalb Klage im Vorprozeß mit dem Antrag festzustellen, daß er nach dem Gehaltstarif C des Tarifvertrages vom 28. Januar 1955 zu besoldet sei. Die Klage, die in beiden Tatsacheninstanzen erfolgreich war, wurde vom Senat durch Urteil vom 30. Oktober 1959 (1 AZR 570/56) abgewiesen.

Bevor dieses Urteil ergangen war, hat der Kläger am 23. Dezember 1957 durch eine neue Klage die Feststellung begehrt, daß er nach Anhang C Gehaltsgruppe 7 ab 1. Februar 1955 zu bezahlen sei zuzüglich 4 % Verzugszinsen. Diesen Antrag hat er am 21. November 1959 dahin geändert, daß er nunmehr die Feststellung begehrt hat, ihn nach Gehaltsgruppe T 6 des TV AL zu bezahlen. Seit dem 2. Februar 1960 lautet der Antrag:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



festzustellen, daß der Kläger gemäß TV AL vom 28. Januar 1955 nach Anhang T Gehaltsgruppe 6 ab 1. Februar 1955 zuzüglich 4 % Verzugszinsen zu bezahlen ist.

Der Kläger ist der Ansicht, daß er unter allgemeiner Aufsicht schwierige und verantwortungsvolle Beaufsichtigungsarbeiten in einer Stelle von besonderer Bedeutung zu verrichten habe. Deshalb sei er untertariflich bezahlt. Er habe seine Arbeit völlig selbständig verrichten müssen, und die ihm formell vorgesetzten Angehörigen der Streitkräfte seien nicht nur nicht sachverständig genug gewesen, um ihm Anweisungen geben zu können, sondern sie hätten sich auch meist um seine Arbeit nicht gekümmert. Von seiner Tätigkeit habe die Einsatzbereitschaft einer sehr großen Anzahl von Einheiten abgehangen. Auch seien durch seine Hand erhebliche Geldbeträge und Sachwerte geflossen.

Demgegenüber ist die Beklagte, die Klageabweisung beantragt hat, der Auffassung, daß der Kläger tarifgerecht eingestuft sei. Seine Verantwortlichkeit sei nicht so groß, wie er es darstelle, da er stets unter der Aufsicht von Rechnungsoffizieren oder Rechnungsunteroffizieren gestanden habe. Auch habe er nicht die Befugnis gehabt, Arbeitskräfte einzustellen oder zu entlassen. Er trage keine Endverantwortung, sondern höchstens eine Mitverantwortung für den Geschäftsgang der Bekleidungsdienststelle. Auch habe der Kläger keine Unterschriftsbefugnis für Warenanforderungen und Inventuren gehabt. Schließlich sei sein Anspruch weitgehend verjährt.

Beide Vorinstanzen haben dem Klageantrag im wesentlichen entsprochen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

I. 1) Der Kläger macht seinen angeblichen Anspruch mit der Feststellungsklage geltend. Ein Feststellungsantrag setzt ein besonderes Feststellungsinteresse voraus (§ 256 ZPO). Ob ein solches gegeben ist, ist stets, und zwar auch noch in dritter Instanz, von Amts wegen, also ohne besonderen Hinweis der Prozeßparteien, zu prüfen.

Die Beklagte hat sich teilweise auf Verjährung berufen. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben angenommen, daß die Klageforderung auch nicht teilweise verjährt sei. Sie haben aber die Frage nicht geprüft, ob über die Verjährung in diesem Verfahren, einem Feststellungsprozeß, entschieden werden kann. Diese Frage ist angesichts der Besonderheiten des Streitfalles zu bejahen.

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in der Entscheidung AP Nr. 17 zu § 256 ZPO die Prüfung der Verjährungsfrage in jenem Feststellungsprozeß für nicht zulässig erachtet. Dort ging allerdings der Klageantrag nicht auf die Feststellung, daß dem Kläger bestimmte Beträge zu zahlen seien. Vielmehr war damals darauf geklagt festzustellen, daß gewisse Herabgruppierungen unwirksam seien. Der Dritte Senat hat aaO jedoch in einer das Urteil nicht tragenden Erwägung ausgesprochen, daß die Frage der Verjährung in einem Feststellungsprozeß, der Gehaltsansprüche betreffe, geprüft werden könne.

Auch der Vierte Senat hat in der Entscheidung AP Nr. 1 zu § 20 TO.A die Ansicht vertreten, daß die Frage der Verjährung schon im Feststellungsprozeß geprüft werden müsse. Er hat dort die Verjährung durchgreifen lassen und die Klage deshalb als unbegründet abgewiesen.

Von dieser seiner Ansicht ist der Vierte Senat Urteil BAG 8, 279 = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO abgegangen und hat die Auffassung vertreten, daß die Verjährung nur gegenüber einem Leistungsantrag eingewendet werden könne. Deshalb könne sie in einem Feststellungsprozeß nicht abschließend entschieden werden. Hiergegen haben sich Pohle (AP aaO) und Herschel (AR-Blattei, Öffentl. Dienst, Entsch. 7) in den Anmerkungen zum vorgenannten Urteil ausgesprochen.

Der Erste Senat hat im Urteil vom 13. Oktober 1961 - 1 AZR 31/60 - AP Nr. 8 zu § 198 BGB - die Ansicht vertreten, einer auf Feststellung der Schadenersatzpflicht gerichteten Klage fehle dann das Feststellungsinteresse, wenn bereits feststehe, daß der Beklagte in einem späteren Leistungsprozeß die Einrede der Verjährung mit Erfolg erheben werde und erheben könne; er hat sich eingehend auch mit der Frage der Verjährung befaßt, und zwar in der Erwägung, daß es mißlich und mit den Grundsätzen der Prozeßökonomie nicht zu vereinbaren sei, wenn ein Kläger, der zunächst auf Feststellung geklagt habe, während der Beklagte Verjährung eingeredet habe, in einen zweiten aussichtslosen Prozeß hineingetrieben werde.

Es kann dahingestellt bleiben, welcher der vorerwähnten Auffassungen der Vorzug zu geben ist. Denn im Streitfall liegt eine Besonderheit vor, die in den bisher entschiedenen Fällen nicht vorgelegen hatte: Der hier vom Kläger geltend gemachte Anspruch bezieht sich nicht nur auf die Vergangenheit, sondern auch auf die Zukunft. Der Kläger ist noch jetzt bei den Streitkräften in der bisherigen Stellung beschäftigt, war es jedenfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten



- 6 -

Verhandlung in der Tatsacheninstanz. In einem solchen Fall muß aber, wenn es sich, wie hier, bei dem Prozeßgegner um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt, das Feststellungsinteresse grundsätzlich bejaht werden (BAG 1, 60 = AP Nr. 2 zu Art. 3 GG; BAG 1, 85 = AP Nr. 1 zu § 3 TO.A; BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A; AP Nr. 2 zu § 9 TVG; BGHZ 2, 250).

Wenn sich, wie im Streitfall, ein Feststellungsantrag sowohl auf die Vergangenheit wie auf die Zukunft bezieht, kann deshalb das Feststellungsinteresse nicht schon aus dem Grunde für den gesamten Antrag verneint werden, weil sich der Prozeßgegner für einen in der Vergangenheit liegenden Teil des im Streit befindlichen Anspruchszeitraums auf Verjährung beruft und berufen kann. Es kann in solchem Falle auch vom Kläger nicht verlangt werden, zwei Klagen einzureichen, nämlich eine Leistungsklage für die nach Ansicht des Prozeßgegners "verjährte" Zeit in der Vergangenheit, im übrigen für die Zukunft eine Feststellungsklage. Das würde dem das Prozeßrecht beherrschenden Grundsatz der Prozeßökonomie widersprechen.

Zwar wäre es dem Kläger möglich gewesen, im Rahmen eines einheitlichen Prozesses den Antrag teils als Leistungs- (für die "verjährte" Zeit), im übrigen als Feststellungsantrag zu stellen. Aber auch das kann von ihm nicht verlangt werden. Denn grundsätzlich besteht keine Verpflichtung eines Klägers, einen in Vergangenheit und Zukunft dem Grunde nach einheitlichen Anspruch in einen Leistungs- und einen Feststellungsanspruch aufzuteilen. Es besteht kein Anlaß, hier von diesem Grundsatz abzugehen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Hinzu kommt, daß der Kläger bei der Einreichung einer einheitlichen Klage nicht immer wissen kann, ob die Einrede der Verjährung für einen Teil des Anspruchszeitraumes erhoben werden wird. Er braucht deshalb zunächst noch nicht ohne weiteres Bedenken dagegen zu haben, seinen Anspruch einheitlich im Wege der Feststellungsklage geltend zu machen. War aber im Zeitpunkt der Klageeinreichung der Feststellungsantrag zulässig, so bleibt er es grundsätzlich auch für die weitere Dauer des Prozesses; denn ein späterer Wegfall des Feststellungsinteresses nötigt im allgemeinen nicht ohne weiteres zum Übergang zum Leistungsantrag.

Allein der Umstand, daß der Beklagte für einen Teil des Anspruchszeitraums die Einrede der Verjährung erhoben hat, macht also die Feststellungsklage noch nicht grundsätzlich - in jedem Fall - unzulässig. Das folgt ferner daraus, daß u. U. auch ein rechtliches Interesse an der Feststellung von in der Vergangenheit begründet gewesenen Ansprüchen bestehen kann, gegen die jene Einrede durchgreift. Es sei dazu auf § 223 Abs. 1 BGB verwiesen, nach dem die Verjährung eines durch Hypothek, Schiffshypothek oder ein Pfandrecht gesicherten Anspruchs die Befriedigungsbefugnis aus dem verhafteten Gegenstand nicht hindert, oder auf § 390 BGB, nach dem die verjährte Forderung zur Aufrechnung geeignet bleibt (vgl. auch § 478 Abs. 1, § 490 Abs. 3, §§ 821, 853 BGB).

Allerdings ist in Fällen dieser Art der einen Feststellungsantrag auch für die Vergangenheit verfolgenden Kläger, wenn die Einrede der Verjährung erhoben wird, genötigt, ein gleichwohl bestehendes und bestehen bleibendes Feststellungsinteresse im



- 8 -

einzelne darzulegen. Falls er dem Vortrag des Beklagten, nach dem die Einrede der Verjährung für einen in der Vergangenheit liegenden Teil des Anspruchszeitraumes durchgreifen müßte, nicht besondere sein Feststellungsinteresse begründende Darlegungen entgegensetzen kann, fehlt es an einer ausreichenden Darlegung dieses Interesses. Deshalb muß in einem solchen Fall, falls die Einrede der Verjährung durchgreift, das Feststellungsinteresse für die "verjährte" Zeit verneint werden. Das bedeutet, daß die Feststellungsklage insoweit die Anforderungen des § 256 ZPO nicht erfüllt und deshalb abgewiesen werden muß. Bei einer solchen Abweisung handelt es sich um eine Abweisung wegen fehlenden Feststellungsinteresses, also aus prozessualen Gründen: Die Feststellungsklage ist insoweit unzulässig.

Daraus folgt, daß jedenfalls in den Sonderfällen, in denen sich das Feststellungsbegehren sowohl auf die Vergangenheit wie auf die Zukunft bezieht, bereits im Feststellungsprozeß geprüft werden muß, ob die Einrede der Verjährung durchgreift. Denn wenn das nicht geschähe, müßte, falls der Anspruch an sich begründet wäre, dies dem Klageantrag gemäß festgestellt werden. Das würde bedeuten, daß die Beklagte für verpflichtet erklärt werden müßte, den Klageanspruch zu erfüllen. In einem späteren Leistungsprozeß könnte sie sich dann aber auf die bereits bei Rechtskraft des Feststellungsurteils begründet gewesene Einrede der Verjährung nicht mehr berufen. Andernfalls würde sich, die Begründetheit der Verjährungseinrede vorausgesetzt, ein Widerspruch zwischen dem klageabweisenden Urteil im Leistungsprozeß und dem dem Klageantrag entspre-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

chenden rechtskräftigen Urteil im Feststellungsprozeß ergeben.

2) Die Anwendung dieser Grundsätze auf den Streitfall ergibt, daß die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung für einen Teil des Anspruchszeitraums, und zwar für die Jahre 1955 und 1956, begründet ist. Insoweit ist also die Klage wegen fehlenden Feststellungsinteresses als unzulässig abzuweisen.

Das angefochtene Urteil begründet seine hiervon abweichende Ansicht nicht weiter. Es führt dazu vielmehr nur aus, den vom Arbeitsgericht zur Frage der Verjährung gemachten Ausführungen sei zuzustimmen, die Kammer übernehme diese Überlegungen des Arbeitsgerichts und mache sie zum Inhalt der Begründung der eigenen Entscheidung. Mit Recht wird das von der Revision - wenn auch fälschlich unter dem Gesichtspunkt der Verletzung materiellen Rechts - gerügt. Es ist damit dem Landesarbeitsgericht ein Verstoß gegen § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO unterlaufen (vgl. AP Nr. 1 zu § 313 ZPO). Eine Verletzung dieser Vorschrift liegt umso zweifelsfreier vor, als die Beklagte in der Berufungsinstanz zu den Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils hinsichtlich der Verjährung ausdrücklich Stellung genommen hatte. Damit hätte sich das Landesarbeitsgericht befassen müssen. Es dürfte nicht nur auf das erste Urteil verweisen.

Die Einrede der Verjährung greift aber auch aus materiellrechtlichen Gründen durch. Im Vorprozeß war zunächst, und zwar am 10. November 1955, der Antrag auf Feststellung der Zahlungspflicht nach Gruppe C 7 TV AL gestellt worden. Seit dem 9. Februar 1956 lautete der Antrag auf Feststellung der Zahlungspflicht nach dem Anhang C zum TV AL. So ist er bis zum Schluß des Vorprozesses verlesen worden. Nach der Entscheidung des Senats im Vorprozeß hat der Kläger, der in diesem Prozeß zunächst (am 23. Dezember 1957) den Antrag auf Feststellung der Zahlungspflicht nach C 7 gestellt

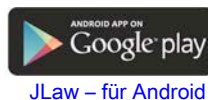


hatte, am 21. November 1959 den Antrag auf T 6 umgestellt. Das ist der Beklagten vom Gericht zugestellt worden, so daß die Erfordernisse des § 281 ZPO erfüllt sind. Die Zustellung ist am 26. November 1959 erfolgt. Durch sie ist die Verjährung nach § 209 Abs. 1 BGB unterbrochen worden, so daß nur die Ansprüche für die Jahre 1955 und 1956 verjährt sind.

Zwar ist im Antrag vom 21. November 1959 nicht ausdrücklich gesagt, daß die Zahlung nach Gruppe T 6 für die Zeit seit dem 1. Februar 1955 begehrt werde. Diese Zeit war aber schon im Antrag vom 23. Dezember 1957 erwähnt, und durch die Antragsänderung sollte geändert werden lediglich die Gruppe C 7 in die Gruppe T 6, so daß alles andere beim alten bleiben sollte. Das stellt auch die Beklagte nicht in Abrede. Die Ansprüche für das Jahr 1957 sind also entgegen der Ansicht der Revision nicht verjährt.

Demgegenüber meint der Kläger, eine Verjährung sei auch für die Jahre 1955 und 1956 deshalb nicht eingetreten, weil sie bereits durch die Klage im Vorprozeß rechtzeitig unterbrochen worden sei. Das trifft jedoch nicht zu. Ursprünglich waren nämlich andere Ansprüche geltend gemacht worden, als sie jetzt zur Erörterung stehen. Denn zunächst ging der Streit um den Anhang zum TV AL, nach dem der Kläger zu behandeln sei, nämlich um Anhang T oder Anhang C. Es handelte sich also um eine Vorfrage. Das hat der Kläger in seiner Klageschrift im vorliegenden Rechtsstreit selbst betont, wo er darauf hingewiesen hat, daß es sich damals (im Vorprozeß) nicht um die Eingruppierung gehandelt habe.

Auch durch die jetzt zur Entscheidung stehende, im Dezember 1957 erhobene Klage ist die Verjährung zunächst nicht unterbrochen worden. Diese Klage ging zunächst nur auf Feststellung der Zahlungspflicht nach der Gruppe C 7. Wäre ein Gericht schon damals der Auffassung gewesen, der Kläger müsse nach T 6 bezahlt werden, so hätte es jene Klage gleichwohl in vollem Umfange abweisen müssen. Denn



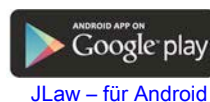
die Gruppe T 6 war damals ebensowenig im Streit wie die Gruppe T 5. Es sind deshalb die Ansprüche bis zum 31. Dezember 1956 verjährt.

Dafür, daß die Erhebung der Einrede der Verjährung arglistig wäre, ist nichts vorgetragen. Es war Sache des Klägers, insoweit das Erforderliche vorzutragen. Ebenso war es seine Sache, seine Rechte zu wahren und die begründeten Anträge so rechtzeitig zu stellen, daß die Verjährung nicht eintreten konnte. Wenn er das versäumt hat, so haftet die Beklagte hierfür nicht.

Andererseits greift aber auch die Ausschlußfrist des § 16 TV AL gegenüber den Ansprüchen des Klägers nicht durch, auf die die Revision hinweist. Der Kläger ist noch nicht oder war jedenfalls bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz noch nicht bei der Beklagten ausgeschieden. Die Ausschlußfrist des § 16 TV AL läuft aber erst ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß er unabhängig von der Frage der Verjährung ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Zahlungspflicht der Beklagten für die Jahre 1955 und 1956 habe. Für diese Zeit ist somit ein Feststellungsinteresse nicht dargetan, so daß die Klage insoweit unzulässig ist.

II. 1) Das Landesarbeitsgericht stellt hinsichtlich der Tätigkeit des Klägers als unstreitig fest, daß er als Abteilungsleiter eingesetzt sei. Seine Dienststelle versorge sämtliche US-Truppen im Raum Mainz, Decksheim, Wackernheim, Worms und Wiesbaden mit Bekleidung, Fußbekleidung, Ausrüstungsgegenständen und Geräten. Ferner würden bei ihr Reparatur- und Änderungsarbeiten an Fußbekleidung und Armeebekleidung vorgenommen. Bis Juli 1958 sei die Bekleidungsdienststelle einem amerikanischen Rechnungsoffizier, der in Mainz seinen Sitz habe, unmittelbar unterstellt gewesen. Von diesem Zeitpunkt ab unterstehe die Dienststelle direkt dem Büro des



- 12 -

Quartiermeisters in Bad Kreuznach. Im übrigen verweist es auf die Arbeitsplatzbeschreibungen, die der Kläger zu den Prozeßakten überreicht und deren Richtigkeit die Beklagte nicht in Abrede gestellt hat.

Nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils hat die Beklagte nicht "bestritten", daß der Kläger unter allgemeiner Aufsicht schwierige und verantwortungsvolle Beaufsichtigungsarbeiten geleistet habe. Im Streit sei vielmehr nur das Vorliegen zweier Tätigkeitsmerkmale, nämlich ob der Kläger in höherem Grade selbständig sei und ob er eine Stelle von besonderer Bedeutung bekleide.

Zwar geht es nicht an, in dieser Einlassung der Beklagten ein bindendes Geständnis zu sehen, weil es sich hier um Rechtsbegriffe handelt. Gleichwohl ist die Beklagte an sie gebunden. Die für die Streitkräfte als Arbeitgeber auftretende und deshalb einem öffentlichen Dienstherrn gleichstehende Beklagte kennt die Bedeutung der Begriffe, die die Tätigkeitsmerkmale des TV AL darstellen, da sie mit ihnen bei den Einstufungen dauernd zu tun hat. Sie kann also die Tragweite des "Nichtbestreitens" überschauen. Deshalb kann sie auch durch ihre Prozeßerklärungen einzelne Fragen außer Streit stellen. (Vgl. AP Nr. 63 zu § 3 TO.A; BAG 9, 269 = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A; AP Nr. 70 zu § 3 TO.A).

Zuzugeben ist der Revision, daß es Bedenken erwecken kann, daß ein wesentlicher Teil der Entscheidungsgründe aus wörtlichen Zitaten aus den Zeugenaussagen und der Arbeitsplatzbeschreibung des Klägers besteht. Aber es trifft nicht zu, daß sich das angefochtene Urteil in diesen Zitaten erschöpfte. Vielmehr enthält es auch eine eigene, wenn auch knappe Würdigung. Auf Grund dieser kommt es zu der Ansicht, der Kläger arbeite zu einem höheren Grade selbständig und in einer Stelle von besonderer Bedeutung.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesarbeitsgericht berücksichtigt dabei, daß die Verantwortung insgesamt zwar bei den Angehörigen der Streitkräfte liege und diese auch im einzelnen die Einstellungen und Entlassungen vornähmen. Es hält aber für entscheidend, ob und in welchem Umfang der Kläger im Innenverhältnis die Leistungen zu erbringen und die Verantwortung zu tragen habe; er sei der verantwortliche Mann innerhalb des Büros und habe letztlich für den ordentlichen Ablauf im Betrieb zu sorgen. Die besondere Bedeutung der Stelle des Klägers entnimmt das Landesarbeitsgericht daraus, daß die Bekleidungsstelle 12000 bis 15000 Mann zu versorgen habe. Es fügt hinzu, daß von der Güte und Zuverlässigkeit der Arbeit des Klägers die Einsatzfähigkeit vieler Truppenteile abhängen.

Diese Würdigung hält sich im Rahmen des dem Tatsachenrichter einzuräumenden Beurteilungsspielraumes. Sie ist der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nur beschränkt zugänglich (AP Nr. 25 zu Art. 44 Truppenvertrag). Revisible Rechtsfehler sind darin nicht zu erkennen.

Zu Unrecht rügt die Revision, daß das Landesarbeitsgericht das Innen- und Außenverhältnis unterschieden hat. Was mit jenen Ausführungen des angefochtenen Urteils gemeint ist, ist nicht zweifelhaft: Es geht um die Verantwortung nach außen, die von der nach innen auch im Arbeitsverhältnis verschieden sein kann (vgl. AP Nr. 60 zu § 3 TO.A). Selbständige Leistungen können auch bei einem Arbeitnehmer vorliegen, der keine Unterschriftsberechtigung habe. Das ist nichts anderes als die Verantwortung nach innen einerseits, nach außen andererseits, von der das Landesarbeitsgericht spricht. Ein Verstoß gegen § 139 ZPO, den die Revision rügt, ist insofern nicht ersichtlich.

Unbedenklich ist es auch, eine Stelle von besonderer Bedeutung daraus zu folgern, daß von der Arbeit



des Klägers viel abhängt. Ferner ist zu beachten, daß die Gruppe T 6 nicht die höchste Stellung ist, die im Anhang T zum TV AL vorgesehen ist. Vielmehr ist dort in I 3 b bestimmt: "Die Entlohnung der leitenden Angestellten, deren Verantwortlichkeit über die in der nachstehenden Gehaltsgruppeneinteilung für die Gehaltsgruppe 6 vorgesehenen Anforderungen hinausgeht, unterliegt der freien Vereinbarung". Daraus folgt, daß die Tarifpartner durchaus den Fall ins Auge gefaßt haben, daß es Angestellte geben kann, die eine höhere Verantwortlichkeit tragen als die, die nach T 6 vergütet werden müssen.

Zwar sind auch in der Gruppe T 5 schon Beaufsichtigungsaufgaben enthalten. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kann aber nicht angenommen werden, daß die vom Kläger bekleidete Stelle zu den kleinsten Aufsichtsposten gehört, die im Bereich des Anhangs T zum TV AL vorkommen. Vor allem ist jedoch entscheidend, daß nach der Einlassung der Beklagten nur noch der Grad der Selbständigkeit des Klägers und die Bedeutung seiner Stelle im Streit waren, was sich auch schon aus der Berufungsbegründung der Beklagten ergab. Deshalb bestand für das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung, ausdrücklich noch auf die weiteren Tätigkeitsmerkmale der Gruppe T 6 des TV AL einzugehen.

2) Hinsichtlich des Ausspruchs der Vorinstanzen zum Zinsanspruch des Klägers enthält die Revision keine Rügen. Der Kläger hat, soweit er in diesem Punkt abgewiesen war, keine Rechtsmittel eingelegt. Es besteht deshalb für den Senat kein Anlaß, hierauf einzugehen.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Stumpf

Dr. Dr. Löwisch

Neumann

